

Abmahnung einer ÖB wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung

Sachverhalt:

Eine ÖB erhielt von einer Anwaltskanzlei eine Abmahnung. Es wird darin der Vorwurf erhoben, dass im Februar 2008 vom öffentlichen Internetanschluss der Bibliothek aus das urheberrechtlich geschützte Werk "XYZ" heruntergeladen worden sei. Wie verhält man sich nun in diesem Fall?

Aus Sicht der DBV-Rechtskommission sind zu diesem Vorwurf einige Anmerkungen notwendig.

1. Grundsätzlich ist das Downloaden/Ausdrucken von urheberrechtlich geschützten Werken (=Texte, Musik, Filme, Bilder etc.) aus dem Internet gesetzlich ausdrücklich erlaubt, wenn es zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Rechtsgrundlage ist hier der § 53 Abs. 1 bzw. § 53 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 UrhG.

2. Für ein Downloaden zu privaten Zwecken gilt allerdings eine Einschränkung: Es ist nicht (!) zulässig, wenn die Vorlage *"offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder öffentlich zugänglich gemacht"* ist. Entscheidend ist, wie bereits der Wortlaut zeigt, das Wort *"offensichtlich"*. Hierzu schreibt der gerade erschienene Kommentar von Dreier/Schulze, UrhR, 3. Aufl., § 53 Rdn. 12: *"Wenig Klarheit herrscht jedoch noch immer darüber, wann eine Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt bzw. öffentlich zugänglich gemacht worden ist und wann nicht."*

3. Eine kurze Recherche im Internet zeigt, daß mehrere, d.h. unterschiedliche Filme mit besagtem Titel von Dutzenden Servern weltweit zum Download angeboten werden. Wenn einem durchschnittlichen Benutzer der Titel nichts sagt, weiß er nicht, ob und welche Angebote *"offensichtlich"* illegal sind.

4. Für ein Downloaden zu wissenschaftlichen Zwecken gilt übrigens die Einschränkung nicht.

5. Eine Abmahnung einer ÖB wegen des Downloads eines Filmes am Internet-PC der Bibliothek ist allein schon aus urheberrechtlicher Sicht höchstwahrscheinlich unberechtigt.

6. Außerdem wäre da noch der § 8 Telemediengesetz zu beachten:

"§ 8 Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,

2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und

3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen."

7. Als Ergebnis dieser wenigen Gedanken kann also festgehalten werden, daß eine Abmahnung einer ÖB keinerlei Aussicht auf Erfolg hat. Vor Gericht werden die abmahnenden Rechtsanwälte höchstwahrscheinlich eine Niederlage erleiden. Deshalb rät die DBV-Rechtskommission allen Bibliotheken, in vergleichbaren Fällen der Abmahnung sofort (per Einschreiben mit Rückschein) in allen Punkten zu widersprechen, sämtliche Forderungen abzulehnen und den Abmahner auf den Klageweg zu verweisen.

Dr. Harald Müller / 13.11.2008